



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Rainer Ludwig, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tanja Schorer-Dremel, Eric Beißwenger, Kerstin Schreyer, Volker Bauer, Barbara Becker, Dr. Martin Huber, Dr. Petra Loibl, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Franz Josef Pschierer, Andreas Schalk, Klaus Steiner, Klaus Stöttner, Martin Wagle und Fraktion (CSU)

Konsequente Umsetzung der Rahmenbedingungen für die Errichtung von Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien durch den Bund einfordern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich für eine konsequente Umsetzung der Rahmenbedingungen für die Errichtung von Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien (EE-Anlagen) durch den Bund im Rahmen des anstehenden „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ einzusetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Feststellung des „überragenden öffentlichen Interesses“ im neuen § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) auch für alle Arten von EE-Anlagen gleichermaßen gilt. Insbesondere soll die im aktuellen Referentenentwurf in Art. 10 des genannten Gesetzesvorhabens vorgesehene Ergänzung von § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entfallen. Zudem muss die geplante Verknüpfung von § 40 Abs. 2 und 4a EEG 2023 mit dem WHG wieder entfallen.

Begründung:

EE-Anlagen auf Basis der Wasserkraft spielen insbesondere in Bayern eine große Rolle. Hierbei besteht auch noch weiteres Ausbaupotenzial. Daher ist es aus bayerischer Sicht wichtig, den Ausbau von Wasserkraftanlagen im Zuge der anstehenden Überarbeitung der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung von EE-Anlagen nicht zu benachteiligen. Dies ist jedoch gemäß dem aktuell vorliegenden Referentenentwurf des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ in Art. 10 der Fall, daher soll dies im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens noch abgeändert werden. Die Verknüpfung von § 40 Abs. 2 und 4a EEG 2023 mit dem WHG stellt eine unzulässige Doppelbelastung für die Wasserkraft dar, da die Einhaltung aller gewässerspezifischen Vorschriften bereits ausreichend durch das bestehende WHG einschließlich empfindlicher Sanktionierungsmöglichkeiten geregelt ist.